

Position

Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung

Bundeszahnärztekammer, Mai 2014

Trepanation eines Zahnes als selbständige Leistung

Im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 GOZ beschreibt jede Gebührennummer des Gebührenverzeichnisses grundsätzlich eine selbständige und berechnungsfähige zahnärztliche Leistung. Nur Leistungen, die Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen berechneten Leistung sind, können nicht berechnet werden. Diese übergeordnete gebührenrechtliche Bestimmung gilt selbstverständlich auch für alle endodontischen Leistungen. Insofern erscheint der Zusatz „als selbständige Leistung“ in der Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 2390 GOZ überflüssig.

Gemäß der Begründung zum Verordnungsentwurf der GOZ bestand die Intention, eine Berechnung der Geb.-Nr. 2390 GOZ neben anderen endodontischen Leistungen, jedenfalls als Durchgangsleistung, auszuschließen. Gebührenrechtlich hat diese Absicht jedoch keine konsequente Umsetzung erfahren.

In anderen Fällen hat der Ordnungsgeber eindeutige Ausschlussbestimmungen vorgenommen: „Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind die Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig.“, „Die Leistung nach der Nummer 5040 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.“, „... Polieren einer Restauration in separater Sitzung, ...“ (Geb.-Nr. 2130 GOZ). Eine derartige unzweideutige Konkurrenzklause im Verhältnis zwischen der Geb.-Nr. 2390 GOZ und anderen endodontischen Leistungen wäre problemlos möglich gewesen, ist in das Gebührenverzeichnis jedoch nicht aufgenommen worden.

In die Betrachtung einbezogen werden muss auch das sogenannte Zielleistungsprinzip, wonach eine Leistung dann methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung ist, wenn sie von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst wird und auch in deren Bewertung (Gebührenhöhe) berücksichtigt worden ist.

Bei der Beurteilung der Selbständig- und damit Berechnungsfähigkeit zweier Leistungen nebeneinander ist jedoch nicht maßgeblich, ob im individuellen Einzelfall die eine Leistung erforderlich ist zur Erbringung der anderen Leistung, sondern ob bei typisierender, abstrakter Betrachtung der beiden Leistungen die eine Leistung methodisch notwendiger Bestandteil der anderen ist (BGH vom 5.06.2008, Az.: III ZR 239/07). Unter dieser rechtlichen Prämisse kann es sich bei der Trepanation jedoch nicht um eine nicht berechnungsfähige Nebenleistung z. B. der Vitalexstirpation oder Wurzelkanalaufbereitung handeln, da beispielsweise bei einer kariös oder traumatisch eröffneten Pulpa oder einer Vorbehandlung alio loco Leistungen nach den Geb. Nrn. 2360 und/oder 2410 GOZ ohne Trepanation erbracht werden, oder die Trepanation aufgrund eigener Zielsetzung erfolgt, z. B. zur Behebung der Hyperämie oder Hämostase des pulpalen Gewebes oder zur Pusentleerung.

Auch in der Gebührenhöhe, z. B. der Wurzelkanalaufbereitung, hat die Trepanation keine Berücksichtigung gefunden. Da die Trepanation eines Zahnes nur einmal erfolgt, die Anzahl der aufzubereitenden Wurzelkanäle jedoch variiert, wäre unter Umständen die Aufbereitung eines oder mehrerer Wurzelkanäle überbewertet (OVG Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1994, Az.: 12 A 3419/92). Die unterschiedliche Vergütung identischer Leistungen widerspricht jedoch jeder gebührenrechtlichen Systematik.

Aus Vorstehendem folgt nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer eine Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 2390 GOZ neben anderen endodontischen Leistungen, wenn deren Leistungsinhalt vollständig erbracht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gelangt in einem Urteil vom 4. April 2014 (Az. 2 S 78/14) allerdings zu einem anderen Ergebnis. Das Urteil ist jedoch nicht geeignet, die vorstehend zusammengestellten Argumente zu erschüttern. Bei der Auslegung der Geb.-Nr. 2390 GOZ versucht das Gericht den Zusatz „als selbständige Leistung“ nach seinem Wortsinn auszulegen und stellt fest, dass die Worte die Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. neben anderen Leistungen ausschließen solle.

Erkennbar übersieht das Gericht den für die Auslegung maßgeblichen Fachsprachengebrauch der GOZ, denn die ausschlaggebende Norm des § 4 Absatz 1 und 2 GOZ findet an keiner Stelle Erwähnung. Dieser Auslegungsmangel ist maßgeblich für die insoweit fehlerhafte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Bereits der Bundesgerichtshof hat in dem vorstehend bereits zitierten Urteil die Textierung 'als selbstständige Leistung' als "im Hinblick auf §4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ an sich überflüssigen Zusatz" bezeichnet.